



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
Az.: 4.1.2 - GF 293 – 02/I
Anlage: Gebietskarte i. M. 1:25000

Braunschweig, den 18.10.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Aufklärungstermin des geplanten Flurbereinigungsverfahrens A 39 - Eutzen, Landkreis Gifhorn 293

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, hat im Planungsabschnitt 6 zum Neubau der A39 (Wittingen bis Ehra-Lessien) am 23.04.2018 das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eingeleitet.

Mit der Realisierung des Projektes werden landwirtschaftliche Grundstücke im erheblichen Umfang in Anspruch genommen, für die gegebenenfalls auch Enteignungen nach § 19 FStrG in Frage kommen.

Um die Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe dauerhaft zu mildern und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Beteiligten zu verteilen, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als das mildere Mittel zur Regelung des Flächenbedarfs am 09.05.2018 beantragt.

Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 kann eine Flurbereinigung bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Die Rechte der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind durch § 87 Abs. 1 Satz 2 geschützt, denn die Besitzeinweisung oder die Bekanntgabe eines Flurbereinigungsplans dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die Planfeststellung für das Unternehmen unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 517 ha und hat rund 80 Teilnehmer. **Zur Orientierung ist eine Gebietskarte dieser Ladung beigelegt.**

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten nach § 5 Abs. 1 FlurbG in geeigneter Weise eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

**am Mittwoch, den 28.11.2018,
um 16:30 Uhr,
im Gasthaus Pasemann, Emmer Dorfstr. 35, 29386 Hankensbüttel - Emmen**

an einem Aufklärungstermin teilzunehmen.

Im Auftrage

Suplitt